

Vereinsatzung der Bramstedter Turnerschaft von 1861 e.V.



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein „**Bramstedter Turnerschaft von 1861 e.V.**“ (BT) hat seinen Sitz in Bad Bramstedt. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein soll Turn-, Sport- und Musikinteressenten seines Einzugsgebietes zusammenfassen.
2. Ziel des Vereins ist es, die Turn- und Sportarten, die körperliche und sportliche Betätigung und die charakterliche Entwicklung seiner Mitglieder zu fördern, die Musik zu pflegen und das Zusammentreffen mit anderen Turn-, Sport- und Musikinteressenten zu ermöglichen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kann auf Grundlage vorheriger Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a EStG (steuerfreie Ehrenamtschale) gewährt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Verein darf sich nur den öffentlich anerkannten Organisationen für Turnen, Sport und Musik anschließen.

§ 4 Begriff und Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins:
 - ordentliche Vereinsmitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins in Anspruch nehmen dürfen und sich vollumfänglich am Vereinsleben beteiligen dürfen,
 - Erwachsene und Volljährige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit vollem Stimm- und Wahlrecht,
 - Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit vollem Stimm- und Wahlrecht
 - Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ohne Stimm- und Wahlrecht
 - außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die keine Angebote der Sport- oder der Musikausübung des Vereins in Anspruch nehmen
 - Passive Mitglieder können an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken und wollen den Verein durch ihre Mitgliedschaft unterstützen mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
 - Fördermitglieder unterstützen den Verein durch förderliche Aktivitäten und nehmen ohne Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teil.
 - Ehrenvorsitzende:r und Ehrenmitglieder werden mit vollem Stimm- und Wahlrecht auf Lebenszeit gewählt.
2. Ordentliches und passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördermitglieder können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen sein.
3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei nicht volljährigen antragstellenden Personen bedarf der Eintritt in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens drei Monate.

4. Bei Ablehnung kann die antragstellende Person innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung Widerspruch beim Ältestenrat des Vereins einlegen, der über den Widerspruch entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied unterwirft sich mit seiner Aufnahme in den Verein der geltenden Vereinssatzung.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes zu beachten und sich im Vereinsleben so zu verhalten, wie es dem Gemeininteresse des Vereins entspricht. Vereinsinterne Angelegenheiten zwischen dem Vereinsvorstand, den Abteilungen und Mitgliedern sind vereinsintern zu regeln.
4. Alle ordentlichen und passiven Mitglieder werden durch den Verein in Kooperation mit dem Landessportverband gegen Unfall versichert. Versicherungsbedingungen können beim Vereinsvorstand eingesehen werden.
5. Jedes ordentliche und passive Mitglied ist zur Beitragszahlung, die Bringeschuld ist, verpflichtet. Ehrenvorsitzende:r und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Über Stundungen, Ermäßigung und Erlass von Aufnahmegebühren und Beiträgen entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand.
7. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlage sowie den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf das Zweifache des monatlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Monatsbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Anschrift, Erreichbarkeit inkl. E-Mail-Adresse und ihre Bankverbindung anzugeben sowie Änderungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen, damit dieser mit seiner IT-gestützten Mitgliederverwaltung dem Grundsatz der Richtigkeit gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) genügen kann.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Verlust von bürgerlichen Ehrenrechten, Austritt, Ausschluss oder Auflösung/Aufhebung des Vereins
2. Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich (31.3.; 30.06.; 30.9.; 31.12.) und erfolgt durch schriftliche Kündigung beim geschäftsführenden Vorstand. Die Kündigung ist fristgerecht, wenn sie spätestens vier Wochen vor Quartalsende (unter Beifügung des Mitgliedsausweises) beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist. Nach Eingang der fristgerechten Kündigung erlöschen die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Pflichten mit Ablauf des betreffenden Quartals.
3. Eine Verkürzung der Fristen des Absatzes 2 und Abweichungen von der Formvorschrift über die sonstigen Modalitäten der Kündigung gemäß Absatz 2 kann der geschäftsführende Vorstand beschließen. Mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands wird insbesondere eine mit dem Aufnahmeantrag des Mitgliedes beantragte Befristung der Mitgliedschaft wirksam.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere vorhanden, wenn
 - ein Mitglied gegen die Satzung, gegen aufgrund der Satzung ergangene Beschlüsse verstößt und trotz Abmahnung durch den geschäftsführenden Vorstand derartige Verstöße wiederholt;
 - bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
 - bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinskameraschaft;
 - bei Nichtzahlen von mindestens 3 fälligen Monatsbeiträgen nach vorheriger Mahnung mit 14-tägiger Frist.

Über den Ausschluss gem. erstem bis 3. Spiegelstrich entscheidet der Ältestenrat auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes, der für einen Ausschlussantrag die Zustimmung von drei

Viertel der Mitglieder des Gesamtvorstandes bedarf. Im Falle eines Ausschlusses gem. vier-tem Spiegelstrich entscheidet unmittelbar der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- geschäftsführender Vorstand,
- Gesamtvorstand,
- Abteilungsversammlung und Abteilungsvorstand,
- Ältestenrat.

2. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich soll in der 2. Hälfte des ersten Quartals oder in der 1. Hälfte des zweiten Quartals eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Durch den geschäftsführenden Vorstand können besondere Gäste sowie Pressevertreter:innen zur Mitgliederversammlung oder bestimmten Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung eingeladen werden.

2. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. In geeigneten Fällen ist auch die Durchführung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf Grundlage einer Entscheidung des geschäftsführenden Vereinsvorstands möglich, bei der die Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden (Online-Versammlung). Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich. Soweit sich wegen der Besonderheiten einer Online-Versammlung aus den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen über Online-Versammlungen nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die sonstigen Bestimmungen über Mitgliederversammlungen entsprechend. Für Abstimmung und Wahlen im Rahmen einer Online-Mitgliederversammlung ist eine entsprechende Plattform im Internet bereitzustellen, die den Versammlungsraum ersetzt. Über diese können sich die Mitglieder über Zugangsdaten einwählen und ihr jeweiliges Stimm- und Wahlrecht wahrnehmen. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der geschäftsführende Vorstand des Vereins. Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nicht per Online-Versammlung beschlossen bzw. durchgeführt werden.

3. Vereinsvorsitzende:r oder im Verhinderungsfall eine:r der Stellvertreter:innen beruft Mitgliederversammlungen in Textform unter Aufzählung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ein.

4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen sein:

- Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer des Vereins
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Genehmigung des Haushalts
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Vereinskassenprüfer und Mitglieder des Ältestenrates
- Satzungsänderungen (sofern beabsichtigt)
- Erhebung einer Umlage (sofern beabsichtigt)
- Anträge und Verschiedenes

6. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

7. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden. Dem

antragstellenden Mitglied ist auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen. Auch Dringlichkeitsanträge sind schriftlich vorzulegen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Die Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes,
- den Haushalt,
- die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes der Abteilungsvorstände (mit Ermächtigung zur eigenen Kassenführung)
- Satzungsänderungen,
- Erhebung einer Umlage,
- Anträge,
- Wahl geschäftsführender Vorstand, Vereinskassenprüfer:innen, Ältestenrat, Ehrenvorsitzende:r sowie
- Änderungen zur Finanzordnung.

9. Zur Beschlussfassung und für Wahlen ist die einfache, bei Satzungsänderungen die Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10. In einer Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Redezeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder zeitlich begrenzt werden.

11. Jugendliche haben das Recht, in Versammlungen Anträge zu stellen.

12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den die Versammlung leitende und der zur Protokollführung bestimmte Person zu unterzeichnen ist. Das unterzeichnete Protokoll ist den Abteilungsvorständen sowie den Angehörigen des geschäftsführenden Vorstands des Vereins binnen vier Wochen per Post als Kopie oder per E-Mail zuzustellen. Darüber hinaus ist es im internen Bereich auf der Vereins-WebSite einzustellen.

13. Sollte vor Ablauf einer Einspruchsfrist von sechs Wochen ab Veröffentlichung des Protokolls der Mitgliederversammlung ein begründeter Einspruch eines Mitglieds vorliegen, ist dieser Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Klärung vorzutragen.

14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

- die Einberufung im Interesse des Vereins erforderlich ist
- 10% der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Tage in satzungsgemäßer Form.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand des Vereins gehören:

- Vereinsvorsitzende:r
- drei gleichberechtigt-stellvertretend Vereinsvorsitzende
- Kassenwart:in
- Beisitzer:in
- Jugendsprecher:in des Vereins (Vorsitzende:r des Jugendvorstandes)

Letztere:r kann sich auf der Vorstandssitzung des geschäftsführenden Vorstandes mit Stimmrecht durch stellvertretend Jugendsprecher:in vertreten lassen. Zum geschäftsführenden Vorstand können nur ordentliche oder passive Vereinsmitglieder gewählt werden.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, mit Ausnahme Jugendsprecher:in, werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

In Jahren mit geraden Endziffern werden gewählt:

- Vereinsvorsitzende:r
- Ein:e stellvertretende:r Vorsitzende:r
- Beisitzer:in

In Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:

- Zwei stellvertretende Vorsitzende
- Kassenwart:in

Die Amtszeit für Jugendsprecher:in beträgt ein Jahr.

3. Die Vertretung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind Vereinsvorsitzende:r und die stellvertretend Vereinsvorsitzenden. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
4. Alle Vorsitzenden im geschäftsführenden Vorstand vertreten sich gegenseitig. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der geschäftsführende Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder ein Ersatzmitglied mit einer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Vereins.
6. Vereinsvorsitzende:r, im Verhinderungsfall ein:e Stellvertreter:in, beruft den geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen in Textform ein und leitet diese. Beschlussfähig ist die geschäftsführende Vorstandssitzung, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sowie dessen Beschlussfassung kann vergleichbar den Vorgaben zur Mitgliederversammlung als Online-Versammlung durchgeführt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der die Sitzung leitenden und von der zur Protokollführung bestimmten Person zu unterzeichnen sind. Protokolle von Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern dieses Gremiums zuzusenden.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann zur besseren Ansprech- und Erreichbarkeit sowie zur umfassenden Wahrnehmung der für die Vereinsarbeit ständig zunehmenden administrativen wie organisatorischen Aufgaben Personal zum Betrieb einer Geschäftsstelle des Vereins anstellen.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Sicherstellung rechts- und steuerkonformer Haushalts- und Kassenführung sowie zur umfassenden wie transparenten Nachweisführung jeglicher Mittelverwendung des Vereins bei Fehlen oder Ausscheiden von Kassenwart:in der BT mit entsprechender Qualifikation eine professionelle Buchhaltung beauftragen.
10. Der Vereinsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kann ihm auf Grundlage vorheriger Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a EStG (steuerfreie Ehrenamtspauschale) gewährt werden.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Zum Gesamtvorstand gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und alle Abteilungsleiter:innen bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter:innen.
2. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - Regelung von sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, die in besonderem Maße den Verein in seiner Gesamtheit betreffen,
 - Ermächtigung einer Abteilung, eine eigene Abteilungskasse zu führen sowie deren Entzug bei Nichtbeachtung der Finanzordnung,
 - Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Wahl von Ehrenvorsitzenden,
 - Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied,
 - Gewährung einer Ehrenamtspauschale auf Antrag und für den Einzelfall
 - Regelung und Umsetzung aller Datenschutzvorgaben für den Verein als Ganzes,
 - Grundsätzliche Vorgaben zur Internetpräsenz des Vereins als Ganzes,
 - Vorbereitung und inhaltliche Abstimmung möglicher Satzungsänderung(en) oder -neufassung in Vorbereitung zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung des Vereins,
 - Vorbereitung, Konkretisierung und inhaltliche Abstimmung möglicher Erhebung einer Umlage in Vorbereitung zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung des Vereins (zugleich exklusives Vorschlagsrecht),
 - Aufstellung und Inkraftsetzung von Ordnungen sowie deren Änderung/Aktualisierung wie
 - ✓ Finanzordnung (in Vorbereitung zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung),
 - ✓ Beitragsordnung,
 - ✓ Ehrenordnung,
 - ✓ Rechts- und Verfahrensordnung,
 - ✓ Übungsleiterordnung,
 - ✓ Datenschutzordnung,
 - ✓ Platz- oder Stadionordnung,

- ✓ Haus- und Nutzungsordnung BT-Vereinsheim,
 - Vereinsweite Erarbeitung und Abstimmung des Hallennutzungsbedarfs.
3. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand g im Vorfeld Arbeitsgruppen bilden, um für seine Aufgabenwahrnehmung abstimmungsreife Grundlagen bzw. Dokumente erarbeiten zu lassen.
 4. Vereinsvorsitzende:r, im Verhinderungsfall ein:e Stellvertreter:in, beruft den Gesamtvorstand nach Bedarf in Textform zu Sitzungen ein und leitet diese. Sitzungen des Gesamtvorstands sowie dessen Beschlussfassung kann vergleichbar den Vorgaben zur Mitgliederversammlung als Online-Versammlung durchgeführt werden. Dies gilt auch für virtuell durchzuführende Sitzungen. Beschlussfähig ist die Gesamtvorstandssitzung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die die Sitzung leitende Person.
 5. Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der die Sitzung leitenden und von der zur Protokollführung bestimmten Person zu unterzeichnen sind.
- Protokolle von Sitzungen des Gesamtvorstands sind innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern dieses Gremiums zuzusenden.

§ 11 Abteilungen

1. Je nach Größe, Zusammensetzung und verfolgten Turn-, Sport- und Musikinteressen können in der BT Abteilungen gebildet werden.
 2. Die Abteilungen regeln ihre vereinsinternen Angelegenheiten und erledigen ihre Aufgaben, die mit der Durchführung und Abwicklung der turnerischen, sportlichen und musischen Belange zusammenhängen, in eigener Verantwortung. Verlautbarungen der Abteilungen gegenüber Nichtmitgliedern, insbesondere gegenüber der Presse müssen sich auf Abteilungsangelegenheiten beschränken.
 3. Die Regelungen gemäß dieser Satzung zur Mitgliederversammlung, zum geschäftsführenden Vorstand, zum Thema Jugendliche, zu Wahlen, zu Kassenprüfung und Entlastung für Abteilungen mit eigener Kassenführung, zur Haushalts- und Kassenführung sowie zum Datenschutz sind auch sinngemäß durch die und in der Abteilung anzuwenden, sofern nachfolgend nicht davon abweichend Änderungen aufgeführt sind.
 4. Für die **Abteilungsversammlung** gilt, dass jährlich mindestens einmal nach Ende des Kalenderjahres rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins abgehalten sein muss. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Abteilungsleiter:in oder im Verhinderungsfall ein Mitglied des Abteilungsvorstands in Textform analog zu den Vorgaben der BT-Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung hat das Recht, zusätzliche erforderliche Beiträge für die Abteilungsmitglieder zu beschließen, soweit der Gesamtvorstand die Abteilung zur eigenen Kassenführung ermächtigt hat.
- Von jeder Abteilungsversammlung ist analog zur Mitgliederversammlung der BT ein unterzeichnetes Protokoll dem geschäftsführenden Vorstand binnen vier Wochen zuzustellen.
- In den Abteilungen ist jährlich eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung des Vereins über die Entlastung des Abteilungsvorstandes auszusprechen. Beschließt eine Abteilungsversammlung „ihrem Abteilungsvorstand die Entlastung zu erteilen“, so ist dies als eine entsprechende Empfehlung an die Mitgliederversammlung zu werten.
5. Als Teil der Abteilungsversammlung und dieser zeitlich vorgestaffelt ist den Kindern und Jugendlichen der Abteilung die Möglichkeit zur Durchführung einer Jugendversammlung der Abteilung zu schaffen. Nach den Vorgaben zum Thema „Jugendliche“ dieser Satzung ist durch die Jugendversammlung ein:e Jugendsprecher:in der Abteilung zu wählen.
 6. Jugendliche haben das Recht, in Abteilungsversammlungen Anträge zu stellen.
 7. Jede Abteilung soll einen **Abteilungsvorstand** haben. Die Zusammensetzung beschließt die Abteilungsversammlung. Der Abteilungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, von denen ein Mitglied die Aufgaben als Abteilungsleiter:in und bei eigener Kassenführung ein Mitglied die Aufgaben als Kassenwart:in wahrnimmt. Sollte durch die Jugendversammlung der Abteilung ein:e Jugendsprecher:in gewählt worden sein, ist diese:r ebenfalls Mitglied des Abteilungsvorstands.
 8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird. Die Geschäftsordnung und eventuelle Änderungen werden von der Abteilungsversammlung beschlossen.
 9. Ist eine Abteilung zur eigenen Kassenführung ermächtigt, gelten die Grundsätze der Haushalts- und Kassenführung sowie der Kassenprüfung, wie sie in dieser Satzung niedergelegt sind.

10. Für Abteilungen ohne Ermächtigung zur eigenen Kassenführung wird durch den Verein eine eigene Kasse eingerichtet, deren Kassenführung durch den geschäftsführenden Vorstand der BT oder einer von ihm beauftragten Instanz erfolgt. In Abstimmung mit Abteilungsvorstand und auf Grundlage eines Beschlusses der Abteilungsversammlung kann durch den geschäftsführenden Vorstand ein gesonderter Abteilungsbeitrag beschlossen werden. Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer des Vereins vorgenommen. Eine Entlastung für die Abteilungsleitung ist nicht erforderlich und wird durch die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands erreicht.

11. Für Abteilungen, die nach Größe und/oder Zusammensetzung nicht in der Lage sind, die o.a. Anforderungen an eine Abteilung zu erfüllen, gelten nachfolgend genannten Sonderregelungen:

- Der Abteilungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern, von denen ein Mitglied die Aufgaben als Abteilungsleiter:in wahrnimmt.
- Sofern der Abteilung nicht über mindestens 7 Mitglieder verfügt, die ein Stimm- und Wahlrecht in der BT besitzen, wird das Stimmrecht ausnahmsweise und abweichend von § 4 dieser Satzung durch je eine erziehungs- bzw. sorgeberechtigte Person von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wahrgenommen.
- Sollte ein:e gesetzliche:r Vertreter:in zugleich auch ordentliches oder passives Vereinsmitglied sein, aber nicht Angehörige der Abteilung sein, so besteht für diese auch ein Wahlrecht für eine Wahl in die Abteilungsleitung.

12. In dringenden, durch das Vereinswohl gebotenen und unaufschiebbaren Fällen kann der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Vorsitzende:r der BT, im Verhinderungsfall ein:e Stellvertreter:in leitet solche Versammlung. Ist in einer Abteilung kein handlungsfähiger Abteilungsvorstand vorhanden, insbesondere weil der amtierende Vorstand zurückgetreten und durch die Abteilungsversammlung kein neuer Vorstand gewählt worden ist, so kann der geschäftsführende Vorstand für eine Übergangszeit Vereinsmitglieder seiner Wahl mit den Aufgaben des Abteilungsvorstandes betrauen. Die mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Mitglieder sollen der Abteilung angehören und haben darauf hinzuwirken, dass unverzüglich durch eine Abteilungsversammlung ein ordentlicher Abteilungsvorstand gewählt wird.

Der geschäftsführende Vorstand hat ferner das Recht, in dringenden durch das Vereinswohl gebotenen und unaufschiebbaren Fällen einstweilige Maßnahmen zur Ermächtigung abteilungseigener Kassenführung anzuordnen, über die binnen 6 Wochen der Gesamtvorstand zu entscheiden hat.

Das Recht der betroffenen Mitglieder, gegen vorstehende Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes den Ältestenrat des Vereins anzurufen, bleibt unberührt.

§ 12 Kinder und Jugendliche

1. Kinder und Jugendliche können freiwillige organisatorische Zusammenschlüsse (Jugendgemeinschaften) bilden, die selbständig Zwecke der Jugendarbeit verfolgen. Die Kinder und Jugendlichen gestalten ihr Vereinsleben nach einer eigenen Jugendordnung, die sich im Rahmen dieser Satzung halten muss.

2. Organe der Jugendgemeinschaften sind:

- Jugendversammlung und
- Jugendvorstand.

3. Die Jugendversammlung des Vereins ist das oberste Organ der Kinder und Jugendlichen. Jede Abteilung kann eine eigene Abteilungsjugendversammlung haben und daraus ein:e:n eigenen Jugendsprecher:in wählen. Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, soweit sie das 12. Lebensjahr erreicht haben. Die Jugendversammlung des Vereins wählt den Jugendvorstand.

4. Dem Jugendvorstand des Vereins sollen mindestens angehören:

- ein:e Vorsitzende:r (zugleich Jugendsprecher:in des Vereins)
- ein:e stellvertretende:r Vorsitzende:r

Darüber hinaus können bis zu drei weitere Mitglieder als Beisitzer:in gewählt werden.

5. Wählbar sind alle Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 23. Lebensjahr. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Minderjährige Vorstandsmitglieder bedürfen zur Übernahme ihres Amtes der schriftlichen Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten.

§ 13 Wahlen

1. Wahlen zum Vereins-, Abteilungs- oder Jugendvorstand im Verein erfolgen durch entsprechende Mitglieder- und/oder Jugendversammlungen. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen aus der jeweiligen Mitglieder- bzw. Jugendversammlung erreicht hat.
2. Der jeweilige Vereins-, Abteilungs- oder Jugendvorstand ist grundsätzlich zur Versammlungs- und Wahlleitung berufen und das Vereinsmitglied in der Funktion „Abteilungsleiter:in“ bzw. „Vorsitzende:r Jugendvorstand“ ist zugleich Versammlungs- und Wahlleiter:in.
3. Verzichtet der Vorstand auf sein Wahlleitungsrecht, wird durch die jeweilige Mitgliederversammlung ein:e Wahlleiter:in durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestimmt. Ist es der Mitgliederversammlung nicht möglich, eine:n Wahlleiter:in zu bestimmen, so wird diese Aufgabe durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wahrgenommen.
4. Für Wahlen zum Vorsitz im geschäftsführenden Vorstand der BT ist ein:e Wahlleiter:in zu Beginn der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss zu bestimmen.
5. Als Wahlleiter:in sind aktive oder auch passive BT-Mitglieder wählbar.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheime Wahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit für 2 oder mehr Bewerber:innen wird die Wahl so lange wiederholt, bis ein:e Bewerber:in die Mehrheit erhält.

§ 14 Kassenprüfung und Entlastung

1. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer:innen sowie zwei Ersatzkassenprüfer:innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die gesamten Geschäfte des Vereins, sowie der Abteilungen laufend zu überwachen und am Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung durchzuführen.
2. In jedem Jahr ist ein:e Kassenprüfer:in sowie eine Ersatzkassenprüfer:in durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl unmittelbar nach Ausscheiden als Kassenprüfer:in ist unzulässig. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer:in gewählt werden. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen frühestens 2 Jahre nach Amtsniederlegung als Kassenprüfer:in gewählt werden.
3. Die Kassenprüfer:innen bestimmen Art und Umfang ihrer Kassenprüfung selbst. Art, Umfang und Ergebnis der Kassenprüfung sind als Kassenprüferbericht schriftlich zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung vorzutragen.
Wenn keine Beanstandungen vorliegen, ist die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands zu beantragen.
4. Für Abteilungen mit der Ermächtigung zur eigenen Kassenführung gilt entsprechendes. Auf die Wahl von Ersatzkassenprüfer:innen kann verzichtet werden. Der Kassenprüferbericht ist zusammen mit dem Protokoll der ordentlichen Abteilungsversammlung dem geschäftsführenden Vorstand der BT unverzüglich vorzulegen.
5. In den Abteilungen mit der Ermächtigung zur eigenen Kassenführung ist jährlich eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung des Vereins über die Entlastung des Abteilungsvorstandes auszusprechen. Beschließt eine Abteilungsversammlung „ihrem Abteilungsvorstand die Entlastung zu erteilen“, so ist dies als eine entsprechende Empfehlung an die Mitgliederversammlung zu werten. Durch die Kassenprüfer:innen des Vereins wird hierzu der Antrag auf Entlastung entsprechend in die Mitgliederversammlung des Vereins eingebracht.

§ 15 Haushalts- und Kassenführung

1. Der geschäftsführende Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr bis Ende Januar den Entwurf eines Gesamthaushaltsplanes erstellen, der vom Gesamtvorstand beraten und von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
2. Der Haushaltsplan ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand, Ausgaben zu leisten und Verbindlichkeiten einzugehen. Die Ausgaben dürfen die Einnahmen nicht übersteigen.
3. Der geschäftsführende Vorstand und Gesamtvorstand können bis zur Verabschiedung des neuen Haushaltsplanes anteilige Ausgaben im Rahmen des vorjährigen Ansatzes tätigen.
4. Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.
5. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
6. Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für die Abteilungen, die zur eigenen Kassenführung ermächtigt sind.

7. Zur Erstellung des Gesamthaushaltsplanes für das jeweils kommende Haushaltsjahr sollen die Abteilungsvorstände bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres folgende Unterlagen soweit zutreffend einreichen:

- Bedarfsaufstellung für allgemeine Kosten
- Aufstellung über den Übungs- und Trainingsbedarf
- Kalkulation der Einnahmen aus dem Spielbetrieb
- Kalkulation der sonstigen Einnahmen
- Kalkulation der Abteilungsbeiträge

8. Abteilungen, die bis zum genannten Termin keine Unterlagen einreichen, werden im Entwurf nach Ermessen des geschäftsführenden Vorstands der BT in Anlehnung an dem vorjährigen Ansatz berücksichtigt.

9. Von Abteilungen zusätzlich zum Haushaltsplan benötigte Mittel sind schriftlich mit Begründung beim Vorstand vor Durchführung der Maßnahme zu beantragen und nach eventueller Bereitstellung nachweislich für die vorgesehene Maßnahme zu verwenden.

10. Werden von Abteilungen Rücklagen für besondere Maßnahmen ausgegliedert, deren Durchführung im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr erfolgt, so sind diese Rücklagen an die Hauptkasse abzuführen. Diese verwaltet die Mittel gesondert und stellt sie der Abteilung auf Anforderung wieder zu Verfügung.

11. Weitere Regelungen werden in einer Finanzordnung des Vereins festgelegt.

12. Alle vom Verein beschafften oder übereigneten Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins, auch wenn sie einzelnen Personen ausgehändigt werden.

§ 16 Ehrungen

1. Die Ehrung ist ein deutliches Zeichen der Anerkennung und Auszeichnung für herausragende Leistung, für langjährige Treue bzw. hervorzuhebendes Engagement eines BT-Mitglieds oder einer BT-Gruppierung sowie für besondere ehrenamtliche Tätigkeit in der BT.

2. Es gibt folgende Ehrungen im Verein

- Ehrung für herausragende Leistung(en)
- Ehrennadeln für langjährige Mitgliedschaft oder besonderes Engagement
- Ehrenmitglied
- Ehrevorsitzende:r
- Ehrung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

Näheres regelt eine Ehrenordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen und in Kraft zu setzen ist.

§ 17 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist das Schiedsgericht.

2. Der Ältestenrat hat die Aufgabe

- Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten zu schlichten oder zu regeln sowie
- bei Verstößen gegen die Satzung tätig zu werden.

3. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern und je einem Ersatzmitglied, das im Verhinderungsfall eines Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand, dem Jugendvorstand oder einem Abteilungsvorstand angehören.

Sie werden auf die Dauer von drei Jahren aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt und müssen mindestens 5 Jahre Vereinsmitglied sein.

An jeder Entscheidung des Ältestenrates müssen drei Mitglieder mitwirken, die jeweils einen Vorsitzenden bestimmen.

Der Ältestenrat entscheidet in allen Fällen als letztes Vereinsorgan.

4. Die Durchführung eines Verfahrens des Ältestenrates regelt die Rechts- und Verfahrensordnung, die durch den Gesamtvorstand zu beschließen und in Kraft zu setzen ist

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder

im Verein verarbeitet. Weitere Einzelheiten zu Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

2. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form in dem Umfang Vorstandsmitgliedern, bestimmten Funktionsträgern wie Passwort:in oder Trainer:in zur Verfügung gestellt, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Kassenprüfer) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

3. Auf seiner Homepage sowie in sogenannten „social media“-Auftritten des Vereins berichtet der Verein auch über Ehrungen und besondere (Wettkampf-)Leistungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Vorname, Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte gem. DSGVO:

- das Recht auf Auskunft,
- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Löschung,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit und
- das Widerspruchsrecht

5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

6. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand der BT eine Datenschutzbeauftragte Person.

§ 19 Auflösung

Zur Beschlussfassung der Vereinsauflösung ist die Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer hierzu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Bramstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese **Satzungsneufassung** tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Bad Bramstedt, den **22. April 2022**

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

Vorsitzender	Thilo Jeske
1. Stellvertr. Vorsitzender	Henning Schumacher
2. Stellvertr. Vorsitzende	Andrea Maczeyzik
3. Stellvertr. Vorsitzender	Michel Kasbohm
Kassenwart	Ralph Prigann